

Förderverein Sternberg e.V.

Förderung der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen in Palästina

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sternberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königstr. 24, 32584 Löhne
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen eingetragen.

§ 2 Grundlagen und Ziele

- (1) Grundlage des Vereins ist die Überzeugung, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Palästina gestärkt werden müssen. Ebenso vertritt der Verein das Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Palästina.
- (2) Der Verein fördert die therapeutische Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die Begleitung ihrer Familien und Angehörigen sowie die dafür notwendige Bildungsarbeit in der palästinensischen Gesellschaft.
- (3) Die Förderung erfolgt ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder der Religionszugehörigkeit.
- (4) Die Förderung geschieht durch finanzielle und ideelle Unterstützung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Im Rahmen der in § 2 festgelegten Grundlagen und Ziele des Vereins verfolgt der Verein den Zweck, die Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
 - a. die Förderung und Unterstützung des in Burqin gegründeten Rehabilitationszentrums, das vom Starmountain Rehabilitation-Center geleitet wird.

- b. die Förderung des Sternberg Rehabilitationszentrums / Starmountain Rehabilitation-Center in Ramallah/Palästina insgesamt, das sich der Förderung, Unterstützung, Ausbildung und Integration von Menschen mit Behinderungen in der palästinensischen Gesellschaft verpflichtet hat.
- c. die Planung von Projekten und die Förderung therapeutischer und sozialer Einrichtungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes können Erträge des Vereins ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen Menschen offen, die die Ziele des Förderverein Sternberg e.V. unterstützen wollen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und diese Satzung anerkennen.
- (2) Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- (3) Sie wird durch einen Aufnahmebeschluss des Vorstands aufgrund eines Antrags begründet. Der Vorstand kann die Aufnahme an einen Ausschuss delegieren.
- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Besorgnis besteht, dass durch eine beantragte Aufnahme der Vereinszweck nachhaltig gefährdet werden könnte.
- (5) Mit der Mitgliedschaft ist die Übernahme der Verpflichtung zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verbunden. Mitglieder, die mit ihrem Vereinsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob vernachlässigt oder sich so verhält, dass ein Aufnahmeantrag nach dieser Satzung abgelehnt werden könnte. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Geschäfte und Aufgaben des Vereins werden erledigt durch:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz an einem Versammlungsort oder als Videokonferenz abgehalten werden.
- (3) Auch ist es möglich, einzelnen Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der zu verhandelnden Punkte in schriftlich beantragt.
- (5) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer/von der Schriftführerin sowie von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest.
 - b. Sie behandelt Anträge und nimmt Berichte entgegen.
 - c. Sie begleitet und kontrolliert die Vorstandstätigkeit.
 - d. Sie beschließt über die Mitgliedsbeiträge.
 - e. Sie entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands.
 - f. Sie wählt in geheimer Wahl die weiteren Vorstandsmitglieder.
 - g. Sie genehmigt den jährlichen geprüften Finanzbericht und entlastet den Vorstand.
 - h. Der Mitgliederversammlung steht ferner zu: die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Entscheidung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht: dem/der Vorsitzende/n, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
- (3) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber drei Mal im Jahr. Die Einberufung hat binnen zwei

- (3) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber drei Mal im Jahr. Die Einberufung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es unter schriftlicher Begründung verlangen. Die Einladungen ergehen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzung des Vorstandes kann in Präsenz an einem Versammlungsort oder als Videokonferenz abgehalten werden.
- (5) Auch ist es möglich, einzelnen Mitgliedern die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen.
- (6) Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und wacht darüber, dass die in § 3 angegebenen Zwecke und Aufgaben erfüllt werden.
 - b. Er beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.
 - c. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen, den Jahresvoranschlag zu genehmigen, die Einkünfte und das Eigentum des Vereins zu verwalten.
 - d. Er beschließt über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
 - e. Er kann bei vereinsschädigendem und satzungswidrigem Verhalten ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
- (9) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und lässt die Einladung gemäß § 7 durch seinen Vorsitzenden an die Mitglieder ergehen.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- (11)

§ 9 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die Vorsitzende, deren Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Sie sind je zu zweit befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und für diesen rechtlich verpflichtende Willenserklärungen abzugeben.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (siehe § 7).
- (2) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Absicht dazu vorher in der Tagesordnung angekündigt wurde (siehe § 7).
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, alle mit der Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht anstehenden Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich (siehe § 7).
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn die Absicht dazu in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde (siehe § 7).
- (3) Im Falle der Auflösung des Fördervereins Sternberg e.V. oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibt, an die Herrnhuter Missionshilfe e.V. Badwasen 6, 73087 Bad Boll mit der Auflage abzuführen, dass das Vermögen von dem Empfänger im Sinne dieser Satzung verwandt wird.
- (4) Liquidatoren des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemäß 26 BGB mit denselben Vertretungsbefugnissen (siehe § 9), es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Sternberg e.V. am 24.02.2022 in Löhne beschlossen.

Kontakt

Förderverein Sternberg e.V.
c/o Ev. Kirchengemeinde Gohfeld
Königstr. 24
32584 Löhne

[Handwritten signature]

Kid Fürtue

Hilbert L. Godwin

Christian Hohmann

Katharina Jordan

M. Freitag Pfr.

Katharina Kraus

Klaudia Maria Kusler

Susanne Gärtner